

Welches sind die kantonalen **gesetzlichen Grundlagen** für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (stationäre und ambulante Angebote) **über die Volljährigkeit** hinaus?

**Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)** vom 21. Juni 2001 (Stand 01.04.2023) [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850)

**Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe** vom 03.12.2013 (Stand 01.01.2017)  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.15/versions/1705](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.15/versions/1705)

Weitere Erläuterungen sind im Dokument «[Informationen zu Beiträgen an Leistungen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus](#)» des Kantons Basel-Landschaft der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote vom August 2022 zu finden.

Welche **stationären und ambulanten Leistungen** sind aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen über die Volljährigkeit hinaus möglich?

• **Stationär:**

○ *Institution:*

- Aufenthalt und Betreuung in Wohnheimen (§28 SHG)
- Wechsel Heim nach Volljährigkeit unter bestimmten Bedingungen
- Wiedereintritt nach Volljährigkeit unter bestimmten Bedingungen

○ *Pflegefamilie:*

- Aufenthalt und Betreuung in Pflegefamilien (§28 SHG)
- Wechsel Pflegefamilie nach Volljährigkeit unter bestimmten Bedingungen
- Wiedereintritt nach Volljährigkeit unter bestimmten Bedingungen

• **Ambulant:** ambulante erzieherische Hilfen (§28 SHG)

- Nachbetreuung nach einer Heimunterbringung
- sozialpädagogische Familienbegleitung in Kombination mit stationären Leistungen.

Bis zu welchem **Alter** können Leistungen bezogen werden?

Beiträge können bei wichtigen Gründen über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat. (§28 Abs. 3 SHG)

Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (§ 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe BL).

## Sind diese Leistungen an bestimmte **Bedingungen** gebunden?

Ein *Wechsel* der Pflegefamilie oder des Heims nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Ein Wechsel ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.
- Eingriffsintensität und Kosten bleiben gleich bzw. nehmen ab (Beispiel: Wechsel von Heim mit Leistung sozialpädagogische Dauerbetreuung in Heim mit Leistung Betreutes Wohnen). Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Ein *Wiedereintritt* in die Pflegefamilie oder ins Heim nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Der Wiedereintritt ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.
- Der Wiedereintritt erfolgt in die gleiche Pflegefamilie bzw. ins gleiche Heim. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Der Wiedereintritt erfolgt innerhalb eines Jahres nach Austritt

*Nachbetreuung* steht unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Austritt aus einer Pflegefamilie oder einem Heim in die Selbständigkeit oder zurück in die Herkunftsfamilie.
- Inanspruchnahme innerhalb eines Jahres nach Austritt (die Nachbetreuung muss also nicht unmittelbar an den Austritt anschliessen).